

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3093/2010**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.05.2010

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/3
 Verfasser/-in: Frau Becker- Nbst. 1451

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen für das Amtsgericht Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 25.05.2010 -

Antrag:

"Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen des Amtsgerichts Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

**Herrn Kurt Seipp
 Staatl. gepr. Bautechniker i.R.
 geb. am 04.12.1937
 Zum Bahnhof 8
 35394 Gießen-Rödgen**

Die Amtszeit wird auf 5 Jahre begrenzt."

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen des Amtsgerichts Gießen III (Rödgen), Herrn Kurt Seipp, am 25.05.2010 abläuft.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Rödgen hat Herrn Seipp als bisherigen Amtsinhaber erneut vorgeschlagen. Herr Seipp hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt, für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren als Ortsgerichtsschöffe zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift